

Der zürcherische Stadtrat zum Kampf gegen die unsittliche Literatur

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1908)

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn in der Verteilung an die Aktivbürger der Bund sich die Mitarbeit der Kantone sichern konnte, so geschah das, weil die gedruckten Exemplare eventuell als Referendums-exemplare dienen konnten. Im Falle der Verteilung an die Frauen fiel dieser Grund ausser Betracht. Dann müsste die eidgenössische Verwaltung die Verteilung besorgen, eine sehr komplizierte Arbeit, die sie neben ihrer gewöhnlichen Arbeit schwerlich noch bewältigen könnte.

Für die einzelne Frau bedeutet der Ankauf eines Zivil-gesetzbuches eine sehr minime Ausgabe¹⁾; für die Eidgenossen-schaft würde die Gratisverteilung mit den Folgen, die sie naturgemäss nach sich zieht, eine übergrosse Last (nicht nur in finanzieller Beziehung) darstellen, deren Tragweite sich heute nicht einmal annähernd bestimmen liesse, die aber auf jeden Fall zu ihrer Nützlichkeit in keinem Ver-hältnis stände.^{2) 3)}

Aus diesen Gründen, und weil keine neue Tatsache sich zeigt, die den Bundesrat veranlassen könnte, auf seinen Entscheid zurückzukommen, hat er in seiner heutigen Sitzung beschlossen, ihn aufrecht zu erhalten, was ich Ihnen mitzu-teilen beauftragt bin.

Genehmigen Sie, geehrte Frau, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens der Schweizer. Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Ringier.

Die Erwägung, dass die Bundeskassen, aus denen das generöse Geschenk an die Männer bestritten wird, auch aus den Taschen der Frauen gespeist werden, scheint dem Bundes-rat gänzlich fern zu liegen. Es lohnt sich im übrigen nicht, auf die ausführliche Begründung der Antwort näher einzu-gehen. Die Einwände sind trotz ihrer scheinbaren Berechtigung im Grunde so nichtig, dass jedermann sie leicht widerlegen kann. Aber etwas muss noch gesagt werden. Einen sehr bemühten Eindruck machte es, dass verschiedene Mit-glieder der Bundesversammlung, an welcher letztere der Frauen-bund schliesslich sein Gesuch richtete, versprochen hatten, für die von ihnen als berechtigt anerkannte Forderung einzu-treten, dass aber im entscheidenden Augenblicke nicht ein ein-ziger der Herren den Mut hatte, den Mund aufzutun. Wir ver-langen keine „Galanterie“ von den Männern, aber bisher glaubten wir, man könne sich auf das Versprechen eines Mannes verlassen, und es sei keine leere Redensart: ein Mann ein Wort. Dass wir uns darin getäuscht, ist eine bittere Erfahrung. Den Frauen gegenüber also — das geht aus allem deutlich her-vor — glaubt man sich nicht gebunden, sie sind eine quantité négligeable, deren Wünsche man ruhig unberücksichtigt lassen darf, besitzen sie doch die einzige Waffe des Bürgers: den Stimmzettel nicht. Ob der Bundesrat klug daran getan hat, gerade ein so alleseitig als berechtigt anerkanntes Gesuch der Frauen abzuweisen, möchten wir bezweifeln. Er hat in letzter Zeit oft eine ungeschickte Hand bewiesen. Für die Frauen aber sollte diese Erfahrung ein neuer Sporn sein, nicht müde zu werden, mit allen Mitteln und Kräften dar-nach zu streben, als vollberechtigte Bürger neben den Männern zu stehen.

Der zürcherische Stadtrat zum Kampf gegen die unsittliche Literatur.

Als Antwort auf die Eingabe von über 40 zürcherischen Korporationen, Gesellschaften und Vereinen, darunter drei Frauenvereine, liess der Stadtrat den Petenten den Auszug

¹⁾ Doch nicht weniger als für den Mann, dem man sie zu ersparen für gut gehalten hat. D. R.

²⁾ Von uns gesperrt. D. R.

³⁾ Das zu beurteilen, wäre doch wohl Sache der Frauen. D. R.

aus dem Protokoll vom 4. Juni d. J. zugehen, der lautet:

„Mit Eingabe vom 31. März 1908 gelangt der Schweizerische Bund zur Bekämpfung unsittlicher Literatur (Präsident: L. Rahn-Bärlocher in Zürich, Aktuar R. Bodmer in Baden) an den Stadtrat mit dem Ersuchen, eine vom zürcherischen Kirchenrate, 15 stadtzürcherischen Kirchenpflegen, der Kreis-schulpflege I, dem Rektorate der Kantonsschule, dem Vor-stande des evangelischen Lehrerseminars und 15 verschie-denen Vereinigungen unterzeichnete Resolution „prüfen und nach bestem Wissen und Gewissen über dieselbe Beschluss fassen zu wollen.“

Die Resolution ist das Ergebnis der Verhandlungen einer vorausgegangenen Versammlung auf dem Zunfthause zur Waag. Sie betont das grosse Interesse, welches die Allgemeinheit an der „Erziehung der Jugend zu sittlich tüchtigen, den Einflüssen des Hässlichen, Rohen und Gemeinen wider-stehenden Menschen“ besitzt, macht aufmerksam, „dass diesem Streben nichts so Eintrag tut, als die Befleckung der jugend-lichen Gemüter durch unsittliche Schriften, phantasievergiftende schmutzige Bilder, wie sie auf Karten und in gemeinen Witz-blättern häufig dargestellt sind“, welche „Schund- und Schandliteratur“ immer grössere Dimensionen annehme, und stellt das „dringliche Gesuch“:

1. Es möchten die Polizeiorgane angewiesen werden, gestützt auf § 124 des Strafgesetzes (wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften oder Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Busse bestraft) gegen die Verkäufer vorzugehen und die vorhandene Literatur zu konfiszieren.

2. Es möchte durch Polizeiverordnung jegliche Auslage von schmutziger oder unanständiger Literatur in Wort und Bild in Schaufenstern und Empfehlung solcher durch In-serate verboten werden.

3. Es möchte der Stadtrat den Inhabern von Kiosken, Verkaufsständen, die auf öffentlichem Grunde stehen, die strengste Bedingung stellen, dass von ihnen unanständige, das Schicklichkeitsgefühl verletzende Literatur in Wort und Bild weder ausgelegt noch verkauft werden dürfe.

Dieses Ansinnen an die Behörde muss, wenn auch die gute Meinung, der es entfluss, nicht verkannt wird, in zwei Beziehungen befremden.

Einmal deswegen, weil nicht einmal der Versuch unter-nommen worden ist, durch Beispiele zu zeigen, welche Er-scheinungen und Auswüchse bekämpft werden. Das durfte schon deswegen erwartet werden, weil auch die Anschauungen ernster Leute über den Begriff des „Unzüchtigen“, noch mehr die Anschauungen über die Begriffe des „Schmutzigen“, „Un-anständigen“, „das Schicklichkeitsgefühl Verletzenden“ sehr auseinandergehen.

Befremdlich ist ferner, dass die Eingabesteller sich offen-bar keine Rechenschaft darüber gegeben haben, inwiefern für ein Einschreiten der Stadtbehörde gegen „schmutzige“, „unanständige“, das Schicklichkeitsgefühl verletzende Dar-stellungen in Wort und Bild eine Rechtsgrundlage überhaupt vorhanden sei.

Wäre dies geprüft worden, so wäre die Eingabe kaum zustande gekommen oder ihr Inhalt wäre ein wesentlich an-derer geworden. Die Prüfung hätte nämlich ergeben, dass die Polizeiverwaltung der Stadt Zürich schon längst die Aus-stellung fragwürdiger Darstellungen in Wort und Bild kon-trolliert, und man wäre auf ein richterliches Urteil gestossen, wodurch eine Busse, welche die Polizeiverwaltung wegen Ausstellung einiger ihr im Sinne des Artikels 114 der All-gemeinen Polizeiverordnung unzüchtig erscheinender Bildwerke verhängt hat, aufgehoben wurde.

Das im Jahrgange 1905 der „Schweizerischen Juristen-zeitung“ Seite 112 abgedruckte Urteil des Bezirksgerichtes

Zürich (Abteilung IV) vom 2. September 1905 kommt in Übereinstimmung mit der Wissenschaft und der Spruchpraxis der höchsten Gerichte des Auslandes zu einer Umschreibung des Begriffes der Unzüchtigkeit, in welcher das „Unanständige“, das „Schicklichkeitsgefühl Verletzende“ durchaus keinen Platz finden.

Die Polizei kann aber in ihrem Kampfe gegen fragwürdige Schriften und Abbildungen nicht weiter gehen, als die Gerichte sie dabei schützen. Und für die Gerichte ist nur der Tatbestand des § 124 des Strafgesetzbuches massgebend.

Durch die Polizeiverordnung gewissermassen das Gesetz zu überbieten, ist nicht statthaft, und ebensowenig hätte die Gemeinde das Recht, unabhängig von der Gerichtspraxis in einer ortspolizeilichen Verordnung dem § 124 des Strafgesetzbuches eine besondere Auslegung zu geben.

Nur in bezug auf Kioske und Verkaufsstände auf öffentlichem oder fiskalischem Grunde ist die Stadtverwaltung frei. Sie kann bei Verpachtung dieser Einrichtungen Bedingungen im Sinne der Eingabe stellen. Das geschieht auch bereits.

Die Eingabesteller, beziehungsweise ihre Organe werden daher, wenn sie auf ein Bild oder eine Schrift stossen, die den Tatbestand des § 124 des Strafgesetzes bilden möchten, am richtigsten direkt bei der Bezirksanwaltschaft Anzeige erstatten. Sie können auch solche Fälle der Polizei zur Kenntnis bringen, die sich freilich, abgesehen von der Anwendung der Allgemeinen Polizeiordnung, darauf beschränken muss, die Anzeige an die Untersuchungsbehörde weiterzuleiten. Zu weiterem fehlt die Rechtsgrundlage.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Gesuch des Schweizerischen Bundes zur Bekämpfung unsittlicher Literatur wird in seinen beiden ersten Teilen im Sinne der Erwägungen abgelehnt, Ziffer 3 den beteiligten Verwaltungsabteilungen zur Berücksichtigung im Sinne der bisherigen Übung empfohlen.

2. Mitteilung an die Vorstände des Finanz-, des Polizei- und des Bauwesens II, an die Liegenschaftenverwaltung, den Polizeinspektor und die Strassenbahndirektion, sowie an den Schweizerischen Bund zur Bekämpfung unsittlicher Literatur (Präsident L. Rahn-Bärlocher).“

Hat die Eingabe den Stadtrat befremdet, so befremdet nicht weniger seine Antwort, die weder nach Form noch Inhalt so ist, wie man sie von einer solchen Behörde erwarten dürfte. Wir können uns nur dem anschliessen, was die „Neuen Zürcher Nachrichten“ dazu sagen.

„Da die Petenten sich mit dieser Antwort des Stadtrates kaum zufrieden geben dürften und das erste kritische Votum ihnen zufällt, begnügen wir uns mit wenigen Belegätzen. Der Stadtrat wird selber finden, dass die so unendlich wichtige Sache mit seinen Ausführungen nicht abgetan ist. Er wird nun das gewünschte Belege-Material in reichlichem Masse erhalten. Dass er dasselbe aber nicht schon kannte¹⁾, bildet kein besonderes Plaidoyer für ihn. Man könnte auch über den Tenor sich wundern, der von seiner Seite gegenüber einer Eingabe angeschlagen wird, die immerhin die Willenskundgebung des zürcherischen protestantischen Kirchenrates, von 15 stadtzürcherischen Kirchenpflegern, von den Pfarrämtern aller Konfessionen, dem Rektorate der Kantonsschule usw. ist. Das nennt man vom „Hohen Ross herab“, und es scheint doch etwas Wahres daran zu sein, dass man im Stadtrat nur liebenswürdig gegenüber Sozialisten ist, weil man sich vor ihnen fürchtet. Der Stadtrat beruft sich für seinen Standpunkt auf seine „Übereinstimmung mit der Wissenschaft“. Es ist Sache der Initianten, die Art und Qualität dieser Wissenschaft zu untersuchen.

¹⁾ Oder nicht zu kennen vorgibt. D. R.

Für uns ist das Eine sicher, dass die Antwort in jedem Falle sich nicht in Übereinstimmung mit den Geboten einer sonst üblichen Höflichkeit und des bei allen wirklich humanen und gebildeten Instanzen gegebenen Wohlwollens solchen Bestrebungen gegenüber befindet.“

Die Debatte über Einführung der Polizeistunde in Zürich.

Im grossen Stadtrat ist in zwei Sitzungen einlässlich über die Polizeistunde debattiert worden, und das Ergebnis war, dass sie mit sechs Stimmen Mehrheit abgelehnt wurde. Damit hat sich unsere Behörde keine Lorbeeren geholt; und die Diskussion, besonders in der ersten Sitzung, hat einen recht bemühenden Eindruck gemacht. Da konnten sich die Redner nicht genug tun, die Frauen, die in einer Eingabe die Massregel befürwortet hatten, lächerlich zu machen und als unfähig, in der Sache ein Urteil zu haben, hinzustellen, und das so sehr, dass in der zweiten Sitzung verschiedene Redner die Frauen und ihr Vorgehen in Schutz nehmen zu müssen glaubten. Dass die Frauen „verteidigt“ werden mussten, weil sie von ihrem Recht Gebrauch machten — ein Recht, das man ihnen allerdings mancherorts gern absprechen möchte —, berührt doch recht eigentümlich. Ganz bedenklich aber scheint uns die Kampfweise der Männer, eine Bewegung von vornherein dadurch diskreditieren zu wollen, dass sie ihr vorwerfen, sie gehe von den Frauen aus. Damit soll dann alles gesagt sein. Gründe gegen die Sache an sich sind dann nicht mehr nötig. Auch als letzter Trumpf, wenn alle andern Gründe ausgegangen sind, wird dieser eine gern noch ausgespielt, sogar im Kampf gegen die Absinthinitiative war im „Bund“ von den „üppigen Blüten, die der weibliche Abstinenzfanatismus getrieben habe“, die Réde. Dem Schreiber dieser Behauptung würde es wohl recht schwer, aus der schweizerischen Frauenbewegung Beweise dafür zu erbringen. Aber so ein Wort tut trotzdem seine Wirkung. — Die Männer sollten sich aber hüten, allzu eifrig den Frauen das Recht abzustreiten, in solchen Angelegenheiten, die das Interesse der Familie so nahe berühren, mitzusprechen, das Resultat könnte sonst ein ganz anderes sein, als sie wollen; sind doch jetzt schon — wir konstatieren das mit Freuden — Stimmen laut geworden, die finden, man sollte den Frauen in solchen Sachen das Stimmrecht geben, und unter den Frauen selbst gewinnen wir nur Anhängerinnen, wenn man versuchen sollte, ihnen das Petitionsrecht abzusprechen.

Die Gründe, die gegen die Polizeistunde ins Feld geführt wurden, waren doch zum Teil recht misslicher Art. Natürlich musste die persönliche Freiheit wieder herhalten. Was die nicht alles decken soll! Es ist nichts schlecht genug, dass es nicht doch unter diesem Mantel krassesten Egoismus Zuflucht fände. Wenn aber gar gesagt wurde, es würde so manch guter Gedanke erst nach Mitternacht geboren, um den es schade wäre, wenn er ungeboren bliebe, so kann das doch nur stille Heiterkeit erwecken, allerdings auch ein Gefühl der Beschämung, dass in unserer Behörde auf diese Weise ernsthafte Fragen diskutiert werden. Herrn Stadtrat Billeter aber möchten wir dringend ersuchen, sein Nachtquartier einmal für eine Woche an der Zähringerstrasse aufzuschlagen; er würde dann vielleicht lernen, über nächtlichen Wirtshauslärm etwas anders zu sprechen. Dass man nicht auch noch die Fremden ins Treffen geführt, erstaunt uns; das ist sonst doch ein beliebtes Argument: die Rücksicht auf die Fremden verbiete es. Es hätte sich dieser Grund allerdings sonderbar ausgenommen angesichts der Tatsache, dass Luzern gerade dieses Frühjahr die Polizeistunde einführt.